

Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

1. Quartal 2023

I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil Hamdani gegen die Schweiz vom 28. März 2023 (Nr. 10644/17)

Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 und 3c EMRK); Weigerung, den vom Beschwerdeführer gewählten Anwalt zu seinem amtlichen Verteidiger zu ernennen

Der Fall betrifft die Weigerung, dem Beschwerdeführer den Beistand eines amtlichen Verteidigers zu gewähren, nachdem er Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben hatte, mit dem er wegen Diebstahls und illegalen Aufenthalts zu einer Freiheitsstrafe von 75 Tagen verurteilt und der bedingte Vollzug einer Geldstrafe wegen illegalen Aufenthalts und Hehlerei widerrufen wurde. Der Gerichtshof stellte fest, dass hier im Interesse der Rechtspflege die Zuteilung eines amtlichen Verteidigers geboten war. Denn einerseits war der Beschwerdeführer mittellos und andererseits handelte es sich um keine Bagatelle, weshalb der Beschwerdeführer eine nicht unerhebliche Freiheitsstrafe zu erwarten hatte. Nach Auffassung des Gerichtshofs war daher die von den innerstaatlichen Gerichten vorgenommene Prüfung der beiden weiteren Voraussetzungen der Komplexität des Falls und der Persönlichkeit des Beschwerdeführers überflüssig. Der Gerichtshof betonte jedoch, dass der Beschwerdeführer bereits während der Untersuchung des Falls und mindestens bis zur Verkündung des Strafurteils, auch nach rechtskräftiger Ablehnung seines Antrags auf Prozesskostenhilfe, von einem Wahlverteidiger vertreten und unterstützt wurde. Dieser Beistand ermöglichte ihm eine wirksame Verteidigung, und der Beschwerdeführer konnte dadurch eine deutliche Verringerung der ursprünglich von der Staatsanwaltschaft verhängten Strafe erreichen. Darüber hinaus gab der Beschwerdeführer keinen Hinweis darüber ab, ob er gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte, obwohl diese Information für die Beurteilung der Fairness des Verfahrens insgesamt relevant wäre. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Weigerung der Behörden, den vom Beschwerdeführer gewählten Anwalt zu dessen unentgeltlichem Pflichtverteidiger zu ernennen, so bedauerlich dies für den Anwalt auch sein mag, keinen tatsächlichen Einfluss auf die allgemeine Fairness des Strafverfahrens des Beschwerdeführers hatte. Keine Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Bst. c EMRK (4 zu 3 Stimmen).

Entscheid Berisha gegen die Schweiz vom 16. Februar 2023 (Nr. 4723/13)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14); Begrenzte Vergütung von Krankheitskosten für die Pflege einer bei ihren Eltern lebenden behinderten Person (im Gegensatz zu solchen, die in einem Heim leben)

Der Beschwerdeführer, der seit seiner Geburt schwerstbehindert ist und bei seinen betagten Eltern lebt, erhält eine volle Invalidenrente sowie eine Hilflosenentschädigung schweren Grades. Im November 2010 teilte ihm die kantonale Ausgleichskasse mit, dass die von ihm beantragte Kostenübernahme für das Jahr 2010 den jährlichen Höchstbetrag von 90 000 Schweizer Franken (CHF) für die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten überstiegen. Ein Betrag von 1146 CHF verblieb zu Lasten des

Betroffenen, der bis zum Ende des Jahres bei der Ausgleichskasse keine weitere Kostenrückerstattung mehr geltend machen konnte. Der Gerichtshof prüfte anhand der im Urteil Beeler gegen die Schweiz (Grosse Kammer) vom 11. Oktober 2022 ausgeführten Punkte, ob die streitige Leistung, namentlich die gesetzlich vorgegebene Rückerstattung der Krankheits- und Behinderungskosten, der Förderung des Familienlebens dient und sich zwangsläufig auf dessen Organisation auswirkt. Unter Berücksichtigung des aus dem Gesetz hervorgehenden Zwecks der streitigen Leistung, der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen, der Rechtmässigkeit der angewendeten Obergrenze sowie der Tatsache, dass diese Begrenzung nur eine beschränkte Auswirkung auf das Familienleben des Betroffenen hatte, dient diese Leistung nicht der Erleichterung des Familienlebens und wirkt sich nicht zwangsläufig auf dessen Ausgestaltung aus. Der vorliegende Sachverhalt fällt damit nicht in den Bereich des «Familienlebens» im Sinne des Artikels 8. Der Wunsch, als schwerbehinderte Person zu Hause von den Angehörigen gepflegt zu werden, könnte grundsätzlich unter das Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Person fallen, insbesondere im Hinblick auf ihre Selbstständigkeit und persönliche Entwicklung. Dabei muss allerdings auch die besondere Situation des Beschwerdeführers berücksichtigt werden, um festzustellen, ob zum massgeblichen Zeitpunkt sein Privatleben betroffen war. Der Beschwerdeführer hat jedoch nicht belegt, dass die Deckelung der Rückerstattung der Pflegekosten ihn tatsächlich und konkret daran gehindert hätte, diesem Wunsch nachzukommen. Zu keinem Zeitpunkt war er gezwungen, sich infolge der Deckelung in ein Heim zu begeben. Ohne die tatsächlichen Nachteile für den Beschwerdeführer zu bestreiten, sind diese rein finanzieller Natur, ein Aspekt, der an sich nicht durch das Recht auf Achtung des Privatlebens abgedeckt ist. Der vorliegende Sachverhalt fällt weder in den Bereich des «Familienlebens» noch in den Bereich des «Privatlebens»; entsprechend ist auch Artikel 14 nicht anwendbar. Unzulässig.

II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

Urteil L.B. gegen Ungarn (Grosse Kammer) vom 9. März 2023 (Nr. 36345/16)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung (Art. 8 EMRK); systematische Veröffentlichung von Personendaten über Steuerschuldner in Ungarn

Dieser Fall betraf die ungarische Regelung zur Veröffentlichung personenbezogener Daten von Steuerschuldnern. Der Beschwerdeführer beschwerte sich insbesondere darüber, dass infolge einer Änderung des geltenden Steuerrechts im Jahr 2006 sein Name und seine Wohnadresse in einer auf der Webseite der Steuerbehörde einsehbaren Liste der wichtigsten Steuerschuldner veröffentlicht worden waren. Der Gerichtshof stellte fest, dass mit der neuen Regelung die Veröffentlichung automatisch erfolgte, ohne Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Steuervorschriften einerseits und dem Recht auf Achtung des Privatlebens der betroffenen Person andererseits. Er bemerkte insbesondere, dass das Parlament die Auswirkungen der früheren Veröffentlichungsregeln auf die Steuerpflichtigen oder einer möglichen Komplementarität der Reform von 2006 nicht geprüft hatte. Überlegungen zum Datenschutz, zur Gefahr missbräuchlicher Verwendung der Wohnadresse des Steuerschuldners durch andere Mitglieder der Öffentlichkeit oder zum weltweiten Zugang im Internet wurden kaum oder gar nicht berücksichtigt. Verletzung von Artikel 8 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

Urteil Y gegen Frankreich vom 31. Januar 2023 (Nr. 76888/17)

Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Weigerung der Behörden, in der Geburtsurkunde des Beschwerdeführers die Geschlechtsangabe «männlich» durch die Angabe «neutral» oder «intersexuell» zu ersetzen

In diesem Fall hat sich eine biologisch intersexuelle Person darüber beschwert, dass die innerstaatlichen Gerichte ihren Antrag auf Eintragung des Geschlechts «neutral» oder «intersexuell» anstelle von «männlich» in ihre Geburtsurkunde abgelehnt haben. Bei der Untersuchung des Falls bezüglich der positiven Verpflichtung des beklagten Staats, dem Beschwerdeführer die Achtung seines Privatlebens wirksam zu gewährleisten, prüfte der Gerichtshof, ob das öffentliche Interesse und die Interessen des Beschwerdeführers angemessen gegeneinander abgewogen wurden. Er stellte zunächst fest, dass es bei der Hinterfragung der Geschlechtsidentität um einen wesentlichen Aspekt der Intimsphäre der Person geht, und erkannte, dass die Diskrepanz zwischen der biologischen und der rechtlichen Identität des Beschwerdeführers bei diesem Leiden und Ängste auslösen kann. Er erkannte daraufhin an, dass die von den nationalen Behörden vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers relevant waren. Diese bezögen sich auf die Einhaltung des Grundsatzes der Nichtverfügbarkeit des Personenstandes und auf die Notwendigkeit, die Kohärenz und die Sicherheit der Personenstandsunterlagen sowie die soziale und rechtliche Organisation des französischen Systems zu bewahren. Der Gerichtshof berücksichtigte auch die Begründung, dass die gerichtliche Anerkennung eines neutralen Geschlechts weitreichende Auswirkungen auf die französischen Rechtsvorschriften hätte und zahlreiche koordinative Änderungen in diesem Bereich erforderlich machen würde. Nach der Feststellung, dass für das Berufungsgericht die Annahme des Antrags des Beschwerdeführers der Anerkennung einer weiteren Geschlechtskategorie und damit der Ausübung einer normativen Funktion gleichkäme, die grundsätzlich der rechtsetzenden und nicht der rechtsprechenden Gewalt obliegt, bemerkte der Gerichtshof, dass die für eine Demokratie unerlässliche Einhaltung der Gewaltentrennung eine Kernüberlegung der innerstaatlichen Gerichte darstelle. Selbst wenn

der Beschwerdeführer angibt, dass er nicht die Verankerung eines allgemeinen Rechts auf Anerkennung eines dritten Geschlechts verlangt, sondern lediglich seinen Personenstand berichtigen will, würde die Gewährung seines Antrags zwangsläufig dazu führen, dass der beklagte Staat aufgrund seiner Verpflichtungen nach Artikel 46 der Konvention sein innerstaatliches Recht anpassen muss. Auf diese Erkenntnis befand der Gerichtshof, dass auch er in diesem Fall Zurückhaltung üben müsse. In allgemeinpolitischen Fragen, bei denen es in einem demokratischen Staat deutliche Diskrepanzen geben kann, ist die Rolle des nationalen Entscheidungsträgers besonders wichtig. Dies gilt umso mehr, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um ein gesellschaftliches Thema handelt. In Ermangelung eines europäischen Konsenses in diesem Bereich liegt es daher im Ermessen des beklagten Staats, wann und in welchem Umfang die Anträge intersexueller Menschen zum Personenstand, wie im Fall des Beschwerdeführers, behandelt werden; wobei deren schwierige Situation in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privatlebens zu berücksichtigen ist, insbesondere aufgrund der Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Rahmen und der biologischen Wirklichkeit, in der sie sich befinden. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

Urteil Halet gegen Luxemburg (Grosse Kammer) vom 14. Februar 2023 (Nr. 21884/18)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Verurteilung eines Whistleblowers infolge Veröffentlichung von Steuerunterlagen

Der Fall betrifft die Offenlegung vertraulicher, durch das Berufsgeheimnis geschützter Dokumente, bestehend aus 14 Steuererklärungen multinationaler Unternehmen und zwei Begleitschreiben, die Herr Halet als Angestellter eines Privatunternehmens an seinem Arbeitsplatz erhalten hatte. Nach einer Anzeige durch seinen Arbeitgeber und nach Abschluss des daraufhin gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens wurde Herr Halet vom Berufungsgericht zur Zahlung einer Geldstrafe von 1000 Euro sowie zur Zahlung von einem symbolischen Euro als Ersatz für den vom Arbeitgeber erlittenen immateriellen Schaden verurteilt. Angesichts der beobachteten Tragweite der im In- und Ausland geführten öffentlichen Debatte über die Steuerpraktiken multinationaler Unternehmen, zu der die vom Beschwerdeführer verbreiteten Informationen wesentlich beigetragen haben, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das öffentliche Interesse an der Offenlegung solcher Informationen die daraus entstehende Schadenwirkung gänzlich überwiegt. Nach Abwägung der verschiedenen Interessen (öffentliches Interesse an der Verbreitung der Informationen im Vergleich zur daraus entstandenen Schadenwirkung) und unter Berücksichtigung der Art, der Schwere und der abschreckenden Wirkung der strafrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers kam der Gerichtshof zum Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäusserung, insbesondere sein Recht auf Weitergabe von Informationen, nicht in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Verletzung von Artikel 10 EMRK (12 zu 5 Stimmen).

Urteil Macaté gegen Litauen (Grosse Kammer) vom 23. Januar 2023 (Nr. 61435/19)

Freiheit der Meinungsäusserung (Art. 10 EMRK); Kennzeichnung einer Geschichtensammlung als schädlich für Kinder, weil sie LGBTI-Figuren enthält

Der Fall betrifft eine Sammlung von Kindergeschichten, in denen unter anderem gleichgeschlechtliche Paare vorkommen. Das Buch wurde 2013 veröffentlicht. Kurz darauf wurde sein Verkauf gestoppt, ein Jahr später aber wieder aufgenommen, nachdem das Buch mit dem Warnhinweis versehen wurde, dass sein Inhalt gefährlich für Kinder unter 14 Jahren sei. Zum ersten Mal musste sich der Gerichtshof mit Beschränkungen auf ein literarisches

Werk befassen, das homosexuelle Beziehungen thematisiert und speziell für Kinder bestimmt ist. Dabei hat er entschieden, dass die auf das Buch angewandten Massnahmen darauf abzielten, Kindern den Zugang zu Inhalten zu beschränken, in denen homosexuelle Beziehungen mit heterosexuellen Beziehungen im Wesentlichen gleichgestellt werden. Insbesondere war für ihn nicht ersichtlich, wie nach Angabe der innerstaatlichen Gerichte und der Regierung ein Abschnitt aus einer der Geschichten, in dem die Prinzessin und die Schusterstochter nach ihrer Heirat Arm in Arm einschlafen, als explizit sexuell betrachtet werden kann. Ebenso wenig war er von der These der Regierung überzeugt, dass das Buch auf Kosten anderer Familienformen für die Regenbogenfamilie werbe. Stattdessen war er der Ansicht, dass die Geschichten Respekt und Akzeptanz für alle Mitglieder der Gesellschaft in Bezug auf den Aufbau einer festen Beziehung als grundlegenden Lebensaspekt fördern. Er kam daher zum Schluss, dass es keinen legitimen Grund gibt, Kindern den Zugang zu diesen Inhalten zu verwehren. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

Urteil Valaitis gegen Litauen vom 23. Februar 2023 (Nr. 39375/19)

Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); deutlich positive Veränderung bei der Verfolgung von homophoben Straftaten in Litauen

In diesem Fall geht es um die Behauptung, dass die litauischen Behörden keine wirksamen Massnahmen getroffen hätten, um homosexuelle Menschen vor den Hassreden zu schützen, die in der Kommentarspalte eines Internetartikels auftauchten, nachdem ein homosexueller Finalist des TV-Gesangswettbewerbs «The Voice» darin erwähnt wurde. Für den Gerichtshof zeigt die Wiederaufnahme der Untersuchungen, dass die Behörden die notwendigen Schlüsse aus seinem Urteil in der Rechtssache *Beizaras und Levickas gegen Litauen vom 14. Januar 2020* (Nr. 41288/15) gezogen und ihre Haltung bei der Bekämpfung von Gewaltdelikten deutlich positiv geändert haben. Er ist der Auffassung, dass die Aussetzung und anschliessende Einstellung der Untersuchung nach deren Wiederaufnahme in diesem Fall nicht auf eine negative Haltung der Behörden zurückzuführen ist. Auch wenn es zu keiner Anklage oder Verurteilung kam, hat die Untersuchung insgesamt nicht gegen die Weisungen aus Artikel 13 der Konvention verstossen. Keine Verletzung von Artikel 13 EMRK (6 zu 1 Stimmen).